

Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

(Vom 25. Februar 1878.)

Der Bundesrath hat sich wieder veranlaßt gesehen, wegen richtiger Anwendung des Civilstandsgesetzes das nachstehende Kreis Schreiben an sämtliche eidgenössische Stände zu erlassen:

„Getreue, liebe Eidgenossen!

„Das Bundesgesetz über Civilstand und Ehe, vom 24. Dezember 1874 (Amtl. Sammlung n. F. I, 506), läßt die Frage unentschieden, unter welchem Namen uneheliche Kinder von Witwen und geschiedenen Frauen einzuschreiben seien. Bisher haben wir es so gehalten, daß die kantonale Gesetzgebung diesfalls maßgebend sei. Da nun aber in einzelnen Kantonen Witwen und geschiedene Frauen den ursprünglichen Familiennamen wieder annehmen, den sie im ledigen Stande getragen, während sie in andern den Namen ihres Ehemannes beibehalten, so ergeben sich hieraus für interkantonale Verhältnisse wirkliche Uebelstände.

„So wurde jüngst in Genf, wo eine Witwe F. geb. K. ein außereheliches Kind geboren hatte, dieses unter dem Namen K. eingeschrieben, während die in einem andern Kanton gelegene Heimatgemeinde des verstorbenen Ehemannes, welcher die Betreffende infolge ihrer Ehe angehört, die Eintragung verweigerte, indem sie mit Recht geltend machte, daß sie jene ihre Angehörige nur als Witwe F., nicht als Jungfer K. kenne.

„Nach Prüfung dieser Sachlage sind wir zu dem Schlusse gelangt, das praktischste Auskunftsmittel, um ähnlichen künftigen Fällen vorzubeugen, dürfte darin bestehen, ein uneheliches Kind einfach unter dem Namen einzutragen, welchen seine Mutter, wenn sie dem betreffenden Kanton nicht bürgerrechtlich angehört, kraft ihres Heimatscheines trägt.

„Wir laden Sie ein, die Standesbeamten in Ihrem Kanton anzuweisen, in analogen Fällen fernerhin nach vorstehender Anleitung zu verfahren, und benutzen den Anlaß, um Sie, getreue, liebe Eidgenossen, sammt uns in den Schutz des Allmächtigen zu empfehlen.“

Der Bundesrath hat einer zwischen der schweizerischen Zollverwaltung und der Generaldirektion der großherzoglich badischen Eisenbahnen und der badischen Zolldirektion am 8. Februar 1878 abgeschlossenen Vereinbarung über Errichtung einer zollamtlichen Niederlage auf dem badischen Bahnhofe zu Basel die Genehmigung ertheilt.

Das schweizerische Bundesgericht hat in seiner Sizung vom 22. Dezember 1877 das von Hrn. Wilhelm Christ-Simmener, Auswanderungsagent in Genf, gestellte Begehren, daß die schweiz. Eidgenossenschaft ihm wegen dem vom Bundesrath am 28. Dezember 1876 an sämtliche Kantonsregierungen erlassenen Kreis Schreiben*) als Schadenersatz 10,000 Franken bezahle, als unbegründet abgewiesen.

Der Bundesrath hat zum schweizerischen Konsul in Moskau ernannt: Hrn. Ferdinand Luchsinger, aus Glarus, seit 1875 Vizekonsul in Moskau.

Als Einnehmer bei der Nebenzollstätte Malval (Genf) ist Hr. Pierre Chatenoux, von und in Malval, gewählt worden.

(Vom 1. März 1878.)

Der Kommandant des Schützenbataillons Nr. 3, Herr Major Rosselet, hat aus Gesundheitsrücksichten die Entlassung vom gedachten Kommando nachgesucht, welche Entlassung ihm vom Bundesrathe auch gewährt wurde.

*) Siehe Bundesblatt vom Jahr 1877, Band I, Seite 83.

Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1878
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	10
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	02.03.1878
Date	
Data	
Seite	333-334
Page	
Pagina	
Ref. No	10 009 887

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.